

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kathrin Vogler, Diana Golze, Jan van Aken, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Sevim Dağdelen, Annette Groth, Dr. Barbara Höll, Andrej Hunko, Ulla Jelpke, Harald Koch, Jan Korte, Ralph Lenkert, Niema Movassat, Petra Pau, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Sabine Stüber, Frank Tempel, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Todesspritzen aus deutscher Produktion

Im März dieses Jahres attestierte Amnesty International eine positive Entwicklung für die globale Menschenrechtslage. Die Zahl der Länder, in denen Todesstrafen weiterhin verhängt und vollstreckt werden, ist rückläufig; nur noch in 20 Staaten weltweit wurden im Jahr 2011 Menschen durch die Strafjustizbehörden getötet. Die USA sind das einzige demokratisch verfasste Industrieland, in dem weiterhin Todesstrafen vollstreckt werden. Für das Jahr 2011 vermeldet Amnesty International 43 Exekutionen. Die häufigste Methode zur Exekution in den USA ist die letale Injektion, die sogenannte Todesspritze.

Zum zweiten Mal in anderthalb Jahren ähneln sich die Meldungen darüber, dass in den USA die Wirkstoffe für die Hinrichtungen per Todesspritze auszugehen drohen, und dass Arzneimittel für die Todesspritze aus deutscher Produktion als Ersatz in die USA geliefert werden könnten. Bei den Meldungen im Januar 2011 (www.sueddeutsche.de/panorama/lieferprobleme-in-usa-todesspritze-ohne-gift-1.1049623) handelte es sich um das Betäubungsmittel Thiopental, ein kurzwirksames intravenöses Narkotikum, das inzwischen in der Liste der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 (Anti-Folter-Verordnung) steht. Die neuesten Meldungen (www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/todesstrafe-in-usa-deutscher-konzern-liefert-wirkstoff-fuer-todesspritze-a-838941.html) betreffen das schnellwirkende Narkotikum Propofol.

Mit der Aufnahme bestimmter Substanzen in die Anti-Folter-Verordnung im Jahr 2011 versuchen die EU-Staaten, die als Wertegemeinschaft die Vollstreckung der Todesstrafe offiziell ablehnen, Ausfuhren von Wirkstoffen zu verhindern, die bei der Vollstreckung der Todesstrafe verabreicht werden könnten. Da die gelisteten Barbiturate, zu denen auch Thiopental gehört, ebenfalls zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden, soll nicht die Ausfuhr komplett unterbunden, sondern durch vorherige Genehmigungspflicht eine entsprechende Kontrolle hergestellt werden.

Die Liste in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung beinhaltet bislang vier Narkotika aus der Gruppe der Barbiturate, wobei klargestellt wird, dass die Liste nicht abschließend ist, sondern vielmehr alle kurz- und intermediär wirkenden Barbiturate erfasst, sofern diese die gleichen Wirkungen erzielen. Propofol wird wegen der Einschränkung auf Barbiturate nicht erfasst, obwohl es für den gleichen Zweck eingesetzt werden kann.

Als Alternative für Thiopental und Pentobarbital, das auch nur mit scharfen Auflagen in die USA geliefert wurde, ist nun Propofol im Gespräch. Der Hersteller Fresenius SE & Co. KGaA erklärt laut dem Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“, dass es faktisch nicht machbar sei, die Lieferung in die USA so zu steuern, dass verhindert werden kann, dass das Narkosemittel auch für Todesspritzen missbraucht wird.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Substanzen werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den USA für Hinrichtungen verwendet (bitte alle bekannten Substanzen, auch der Begleitbehandlung, auflisten)?
2. Welche dieser Substanzen werden nicht von der Anti-Folter-Verordnung erfasst?
Nach welchen Kriterien sind Substanzen in den Verordnungsanhang III aufgenommen worden und andere, die auch für Exekutionen missbraucht werden, nicht?
3. Wird sich die Bundesregierung in der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass Propofol bei der Überarbeitung der Anti-Folter-Verordnung in Anhang III aufgenommen wird (bitte begründen)?
4. Wann ist mit der Überarbeitung der Anti-Folter-Verordnung zu rechnen?
5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ vom 18. Juni 2012 zitierte Äußerung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, wonach eine Aufnahme von Propofol in Anhang III voraussetzen würde, dass dieses Mittel bereits für Hinrichtungen benutzt worden sei?
Teilt die Bundesregierung diese Auffassung?
6. Wie könnte verhindert werden, dass sich Bundesstaaten in den USA vorsorglich mit propofolhaltigen Arzneimitteln zu Hinrichtungszwecken eindecken?
7. Welche deutschen und welche weiteren europäischen Hersteller propofolhaltiger Arzneimittel sind der Bundesregierung bekannt?
8. Welche Positionierungen der Hersteller von propofolhaltigen Arzneimitteln zu einer möglichen Verwendung des Wirkstoffs bei Hinrichtungen oder diesbezügliche Ausfuhrbestimmungen sind der Bundesregierung bekannt?
9. Wird die Bundesregierung auf die Hersteller sowie auf die Großhändler einwirken, keine propofolhaltigen Arzneimittel für Hinrichtungen in die USA zu liefern, und wenn ja, in welcher Form?
Hat die Bundesregierung entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen als politisch wünschenswert deutlich gemacht?
10. Welche übertragbaren Regelungen gibt es bei Exportgütern, die für eine militärische Verwendung zweckentfremdet werden können?
11. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Herstellers, dass eine Steuerung der Lieferung in die USA zur Verhinderung eines missbräuchlichen Einsatzes für Todesspritzen nicht machbar ist?
12. Muss nicht genau ein solcher Nachweis, dass das Mittel nicht für Todesspritzen bei Hinrichtungen verwendet wird, geführt werden, wenn Propofol in die Liste Anhang III der Anti-Folter-Verordnung aufgenommen würde?

13. Ist es zum jetzigen Zeitpunkt schon möglich, den Verwendungszweck sicherzustellen bzw. andernfalls die Ausfuhr zu untersagen?
14. In welchem Umfang ist die Ausfuhr von Arzneimitteln, die der Anti-Folter-Verordnung unterliegen, beantragt und dann genehmigt oder abgelehnt worden (bitte nach Empfängerländern, Anzahl der Dosen und Entscheidung der Behörden sowie wenn möglich nach Antragsteller aufzulisten)?
15. In welchem Umfang wurden Exporte durch den Zoll beschlagnahmt, die nicht genehmigt waren?
16. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung richtig, dass Barbiturate bei Todesspritzen in so hohen Dosen verwendet werden, dass sie allein schon in der Regel tödlich wären?
Wäre dies bei Propofol auch der Fall?
17. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, sämtliche Substanzen, die von Exekutionsbehörden als Ausweichmittel für die heute verwendeten Substanzen missbraucht werden könnten, vorsorglich in Anhang III aufzunehmen (bitte begründen)?
18. Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen EU-Staaten, die Verantwortlichen in den USA dazu zu bewegen, künftig auf die Todesstrafe zu verzichten?
19. Welche weiteren Staaten weltweit verwenden nach Kenntnis der Bundesregierung die Todesspritze für Hinrichtungen?
Ist diese Liste als abschließend anzusehen?
20. Inwieweit unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Zusammensetzung von den in den USA verwendeten Injektionen?

Berlin, den 29. Juni 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

